

Informationen zur Abfassung von Bachelor-Arbeiten am Institut für Translationswissenschaft

1. Die facheinschlägige Bachelor-Arbeit (BA-Arbeit) ist im Rahmen eines Proseminars (PS) eines Moduls abzufassen. Die Module, aus denen BA-Arbeiten hervorgehen können, sind im Curriculum gekennzeichnet. Es sind dies für das Institut für Translationswissenschaft das Pflichtmodul 7 (Proseminar Ausgewählte Themen 1. Fremdsprache), Pflichtmodul 14 (Proseminar Translationswissenschaft) und das Wahlmodul 18 (Proseminar Ausgewählte Themen 2. Fremdsprache). **Die BA-Arbeit ist ein Teil des Proseminars. Die PS-Arbeit muss zusätzlich verfasst werden. Benotet wird das gesamte PS inklusive BA-Arbeit.**
2. Die BA-Arbeit ist während des Semesters bei dem/der PS-Leiter/in anzumelden. Der PS-Leiter/die PS-Leiterin legt fest, bis wann die Arbeit angemeldet werden muss.
3. Die Betreuung der BA-Arbeit erfolgt durch den/die PS-Leiter/in.
4. Umfang der Arbeit:
Die BA-Arbeit umfasst ca. 50.000 bis 75.000 Zeichen [ohne Leerzeichen], d.h. ca. 30 bis 40 Seiten.
5. Als Workload sind 7,5 ECTS-AP (187,5 Arbeitsstunden) festgelegt.
6. Die Arbeit ist dem/der Betreuer/in in schriftlicher Ausfertigung und als PDF-Datei zu übermitteln (siehe Curriculum).
7. Die BA-Arbeit ist auf Deutsch **oder** in der jeweiligen Fremdsprache abzufassen.
8. Eine eidesstattliche Erklärung (in einer gekürzten Fassung) ist auch für BA-Arbeiten vorgesehen.
9. Vorgaben werden am Beginn des PS in Form eines Merkblattes gegeben. Wenn nicht, beachten Sie bitte, dass eine BA-Arbeit folgendes enthalten muss:
 - a. Deckblatt
 - b. Abstract
 - c. Inhaltsverzeichnis
 - d. Haupttext (Einleitung, Hauptteil[e], Schluss)
 - e. *Bei Bedarf Abkürzungs-Verzeichnis*
 - f. *Bei Bedarf Abbildungs-Verzeichnis*
 - g. *Bei Bedarf Anhang*
 - h. Bibliografie

10. Abgabetermin

Den **spätesten** Abgabetermin finden Sie auf unserer Homepage unter *Studium, Bachelorarbeit, Gesetzliche Grundlagen*

Arbeiten, die nach diesem Termin eingereicht werden, werden nicht beurteilt.

11. Korrekturen

Die BA-Arbeit wird mit den Studierenden entsprechend vorbereitet bzw. regelmäßig besprochen (Themenfindung, Literaturrecherche, Abstract, Aufbau) oder die eingereichte Fassung wird einmal dem/der Studierenden zur Korrektur zurückgegeben.

(Kommentare können in eine elektronisch eingereichte Fassung eingefügt werden oder die Arbeit wird mit den Studierenden mündlich besprochen).

12. Bewertungskriterien

Bewertet werden Inhalt und Form.

Siehe Bewertungskriterien unter *Studium, Bachelorarbeit, Bewertungskriterien*.

13. Nachweis der BA-Arbeit:

Das Formular „Nachweis über die BA-Arbeit gemäß Curriculum“ ist auf unserer Homepage unter *Studium, Bachelorarbeit, Nachweis Bachelorarbeit*, zu finden. Dieses Formular muss von den Studierenden ausgefüllt, von dem/der Proseminar-Leiter/in unterschrieben und dann von den Studierenden im Prüfungsreferat abgegeben werden.

Der Nachweis über die BA-Arbeit dient dem Prüfungsreferat für die Erfassung des Themas sowie der zusätzlichen ECTS-AP für das Proseminar, in dessen Rahmen sie absolviert wird. Im Idealfall ist der Nachweis bis Ende des Semesters, in dem das PS absolviert wurde, spätestens aber **vor Abschluss** des Bachelorstudiums im Prüfungsreferat abzugeben.

Der „Nachweis über die BA-Arbeit gemäß Curriculum“ enthält keine Note der BA-Arbeit, da eine BA-Arbeit „keine eigenständige Arbeit“, sondern eine im Rahmen eines PS verfasste Arbeit darstellt (siehe Punkt 1). Das Formular „Nachweis über die BA-Arbeit gemäß Curriculum“ ist auf der Homepage unseres Instituts unter folgendem Link https://www.uibk.ac.at/translation/studium/bachelor/bachelorarbeit/nachweis_bachelorarbeit.pdf und auch im zuständigen Prüfungsreferat erhältlich.

14. Wiederholung einer BA-Arbeit:

Die Regelungen über die Wiederholung von Prüfungen (§ 77 UG) und den Rechtsschutz bei Prüfungen (§ 79 UG) sind aus systematischen Überlegungen nicht auf BA-Arbeiten anzuwenden. Negativ beurteilte BA-Arbeiten können beliebig oft wiederholt werden (aber solange die BA-Arbeit nicht benotet ist, kann auch das PS nicht benotet und somit abgeschlossen werden); für positiv beurteilte BA-Arbeiten besteht keine Wiederholungsmöglichkeit.

15. Archivieren der Arbeit

Das Institut oder die Fakultät darf BA-Arbeiten zur internen Dokumentation über das Netz archivieren. Dafür ist jedoch die Einverständniserklärung des/der Studierenden einzuholen.